OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700199/4/ER

Datum:
Linz, 3. April 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M S, StA von Ungarn, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 18. Oktober 2016, GZ: Pol96-276-2016 wegen einer Übertretung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 18. Oktober 2016, Pol96-276-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 50,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden), da er sich als EWR-Bürger am 17. März 2016 in M bzw ab 22. August 2016 in L niedergelassen habe und sich daher länger als drei Monate im Bundesgebiet aufgehalten habe. Er habe es zumindest bis zum 30. August 2016 unterlassen, seine Niederlassung der Behörde anzuzeigen, obwohl EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht gemäß § 51 oder § 52 NAG zukommt, ihren Aufenthalt spätestens nach Ablauf von vier Monaten ab ihrer Einreise der Behörde anzuzeigen hätten, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Der Bf habe dadurch § 77 Abs 1 Z 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf durchgehend seit 17. März 2016 in Österreich polizeilich gemeldet sei. Sein Antrag auf Anmeldebescheinigung vom 30. August 2016 sei daher verspätet gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er auf seinen bisherigen Schriftverkehr mit der belangten Behörde und seinen Meldezettel verwies.

I.3. Mit Schreiben vom 21. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Nach Aufforderung zur Verbesserung seitens des Landesverwaltungsgerichts OÖ legte der Bf seinen Meldezettel vor, aus dem hervorgeht, dass er erst seit 17. Mai 2016 in Österreich gemeldet ist.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und das Zentrale Melderegister.
Zumal bereits aufgrund der Aktenlage erkennbar ist, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist ungarischer Staatsbürger und stellte am 30. August 2016 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger. Laut ZMR-Auszug vom 30. August 2016 hat der Bf erstmals am 17. März 2016 in Österreich einen Wohnsitz angemeldet. Laut einem dem Antrag beigelegten Verdienstnachweis geht er seit 2. Mai 2016 in Österreich einer Beschäftigung nach. Entsprechend einem vom Bf im Verwaltungsstrafverfahren vorgelegten Meldezettel, der jenem entspricht, den er auch dem

Landesverwaltungsgericht OÖ vorgelegt hat, ist er seit 17. Mai 2016 in Österreich polizeilich gemeldet. Im ZMR scheint in der Übersichtsmaske auf, dass die Meldedaten des Bf amtlich korrigiert wurden. Der aktuelle Auszug aus dem ZMR entspricht jenen vom Bf vorgelegten. Der Bf ist erst Anfang Mai 2016 mit der Absicht nach Österreich eingereist, hier einer Beschäftigung nachzugehen und sich hier längerfristig ununterbrochen niederzulassen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Zentralen Melderegister. Der Bf rechtfertigte sich entsprechend dem im Akt einliegenden Schriftverkehr mit der belangten Behörde dahingehend, dass er einmalig am 4. April 2016 für zwei Tage Österreich besucht habe, um ein Vorstellungsgespräch zu absolvieren. In Folge habe er am 2. Mai 2016 in M zu arbeiten begonnen, was durch einen im Akt einliegenden Lohnzettel des Bf bestätigt wird. Der Bf konnte schlüssig und durch seinen Lohnzettel belegt, darlegen, dass er sich erst seit Anfang Mai in Österreich aufhält. Diesen Angaben entsprechen auch der von ihm vorgelegte Meldezettel sowie der aktuelle Auszug aus dem Zentralen Melderegister. Dem Zentralen Melderegister ist überdies zu entnehmen, dass das ursprünglich eingetragene Datum der ersten Meldung von 17. März 2016, das auf dem ZMR-Auszug vom 30. August 2016 aufscheint, auf 17. Mai 2016 amtlich korrigiert wurde.
Zumal die Angaben des Bf im Verwaltungsstrafverfahren schlüssig und glaubhaft sind und überdies den Einträgen im Zentralen Melderegister entsprechen, steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ fest, dass der Bf erst Anfang Mai nach Österreich eingereist ist, um hier einer Beschäftigung nachzugehen und sich hier längerfristig durchgehend aufzuhalten.

III. Gemäß § 77 Abs 1 Z 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 70/2015 begeht, wer eine Anmeldebescheinigung, eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte nach §§ 53, 54 und 54a nicht rechtzeitig beantragt eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Gemäß § 53 Abs 1 NAG haben EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 erster Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Laut aktuellem Auszug aus dem Zentralen Melderegister hat der Bf erstmals am 17. Mai 2016 einen Wohnsitz in Österreich angemeldet. Zwar lag der belangten Behörde am 30. August 2016, dem Datum, an dem der Bf einen Antrag auf Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger gestellt hat, ein ZMR-Auszug vor, wonach der Bf am 17. März 2016 erstmals einen Wohnsitz in Österreich gemeldet habe, dieser Eintrag wurde jedoch amtlich korrigiert. Nunmehr scheint als Datum der ersten Wohnsitzmeldung des Bf in Österreich der 17. Mai 2016 auf.

Der unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte Bf, der Anfang Mai 2016 nach Österreich eingereist ist, um hier längerfristig zu bleiben, war gemäß § 53 Abs 1 NAG verpflichtet, binnen vier Monaten ab seiner Einreise seinen Aufenthalt der belangen Behörde anzuzeigen. Dies hat er am 30. August 2016 und somit innerhalb der laufenden Frist getan.

Zumal der Bf seiner Verpflichtung gemäß § 53 Abs 1 NAG fristgerecht nachgekommen ist, hat er den objektiven Tatbestand des § 77 Abs 1 Z 4 NAG nicht erfüllt. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter